

Besondere Bedingung Nr. 5061

Revision von Dampfturbinenanlagen

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes (Turbine und angetriebene Maschine) oder seiner einzelnen Teile (Teilrevision) sollen auf Grund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden (VGB - Empfehlungen für die Revision von Dampfturbinen (VGB-R 155 M-1981)) empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
2. Der Versicherer erwartet vor der Revision eine so rechtzeitige Benachrichtigung, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.
3. Der Versicherer geht davon aus, dass Turbosätze entsprechend ihrer Überwachungseinrichtungen in folgenden Intervallen revidiert werden:
 - 3.1 Drei Jahre bei Anlagen, die auf Grund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - 3.2 Vier Jahre bei Anlagen, die auf Grund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
 - 3.3 Sechs Jahre bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung (siehe VGB - Empfehlungen für die Revision von Dampfturbinen) mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen (wie laufende Wellenschwings- und Lagerbockschwingsmessungen) ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. der Garantirevision des Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

4. Werden die Turbosätze ohne Revision über die drei angegebenen Zeiträume hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten stellen einen Revisionsaufwand dar und sind durch den Versicherungsnehmer zu tragen.
5. Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise des Turbosatzes, damit Versicherungsnehmer und Versicherer dann über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Entschädigungspflicht frei.
6. Wird der Turbosatz infolge Schadenverdacht mit Einwilligung des Versicherers geöffnet, gilt für die Kosten für das Auf- und Zudecken sowie Isolieren folgende Regelung:
 - a) Im ersten Drittel der Revisionsperiode gemäß Pkt. 3 trägt der Versicherer die Kosten zur Gänze.
 - b) Im zweiten Drittel der Revisionsperiode gemäß Pkt. 3 werden diese Kosten zur Hälfte je vom Versicherungsnehmer und Versicherer getragen.
 - c) Im letzten Drittel der Revisionsperiode gemäß Pkt. 3 gehen diese Kosten zur Gänze zu Lasten des Versicherungsnehmers.